



**Central Division Paris**

**UPC\_CFI\_999/2025**

**Anordnung des Gerichts erster Instanz  
des Einheitlichen Patentgerichts,  
betreffend die Überprüfung gemäß R. 333 VerfO  
eines Einspruchs gemäß R. 19 VerfO  
erlassen am 26. Januar 2026**

**Leitsätze:**

1. Für das Vorhandensein eines eigenen Interesses an einer Nichtigkeitsklage neben der bereits erhobenen Nichtigkeitswiderklage eines verbundenen Unternehmens ist eine eigene Geschäftstätigkeit des Klägers maßgeblich. Auf den Grad der Verbindung der betroffenen Unternehmen kommt es dabei nicht an. Verbundene Unternehmen sind nicht schon dann „dieselbe Partei“ im Sinne von Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ, wenn es sich um Mutter- und Tochterunternehmen handelt. Auch der Grad der Kontrolle ist kein maßgebliches Kriterium, soweit das betroffene Unternehmen eine eigenständige Geschäftstätigkeit ausübt.
2. Die Prüfung der Einheitlichkeit des Unternehmens im Rahmen einer Kartellklage hat andere Voraussetzungen und hat anderweitige Interessen zu berücksichtigen, so dass die dort entwickelten Grundsätze nicht übertragbar sind.

**Stichworte:**

Strohmann, Parteiidentität im Sinne von Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ

In der Rechtssache (Hauptsache): UPC\_CFI\_999/2025

zwischen

**der ALD France S.A.S, 62 rue Louise Drevet, Lieu-dit Pra Paris, 38360 Noyarey, Frankreich, vertreten durch  
ihren CEO Serge Bertrand, ebenda,**

**Klägerin und Antragsgegnerin**

**Verfahrensvertreter:** Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Dr. Bolko Ehlgren

**mitwirkende Patentanwälte:**

Fuchs Patentanwälte Partnerschaft mbB, Patentanwalt Christian Läufer, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

gegen

**Nanoval GmbH & Co. KG**, Kienhorststraße 61-65, 13403 Berlin, Deutschland, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Gerking, ebenda

**Beklagte und Antragstellerin**

**Verfahrensvertreter:** Pfenning Meinig & Partner mbB Patentanwälte Dr. Hannes Bock und Dr. Stefan Golkowsky, Joachimsthaler Straße 10-12, 10719 Berlin

**mitwirkend:**

PENTARC Rechtsanwälte PartG mbB, Schmellerstraße 4, 80337 München, Rechtsanwälte Dr. Jan Phillip Rektorschek und Dipl.-Ing. Tobias Baus, LL.M.

Spruchkörper/Kammer

Spruchkörper 3 der Zentralkammer Paris

Verfahrenssprache: Deutsch

Mitwirkende Richter: Diese Anordnung wurde erlassen durch

- Maximilian Haedicke, rechtlich qualifizierter Richter und vorsitzender Richter
- Tatyana Zhilova, rechtlich qualifizierte Richterin
- Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter.

Gegenstand des Verfahrens:

Nichtigkeitsklage betreffend EP 3 083 107 B1; Regel 19 VerfO – Einspruch; Antrag auf Überprüfung gemäß R 333 VerfO

Sachverhalt:

1. Die Klägerin im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren und Antragsgegnerin (im Folgenden: „Klägerin“) hat am 6. Oktober 2025 Nichtigkeitsklage in Bezug auf das Streitpatent EP 3 083 107 B1 eingelegt.
2. Die Beklagte im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren und Antragstellerin (im Folgenden: „Beklagte“) hatte bei der Lokalkammer München am 3. Mai 2025 gegen die Muttergesellschaft der Klägerin, die ALD Vacuum Technologies GmbH, Verletzungsklage erhoben (UPC\_CFI\_384/2025). Im Rahmen dieses Verfahrens hat die ALD Vacuum Technologies GmbH am 7. August 2025 eine Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents vor der Münchener Lokalkammer erhoben (UPC\_CFI\_659/2025).
3. Mit Schriftsatz vom 11. November 2025 hat die Beklagte Einspruch nach Regel 19 der Verfahrensordnung (VerfO) eingelegt.
4. Die Beklagte hat beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen, hilfsweise das Verfahren bis zur Entscheidung der Lokalkammer München auszusetzen.

5. Gemäß Regel 19 (5) VerfO hat die Klägerin am 1. Dezember 2025 auf den Einspruch erwidert. Sie hat beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.
6. Am 9. Dezember 2025 hat der Berichterstatter den Einspruch zurückgewiesen.
7. Am 22. Dezember 2025 hat die Beklagte einen Antrag auf Überprüfung der Anordnung des Berichterstatters vom 9. Dezember 2025 gestellt.
8. Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor:
9. Die vorliegende Nichtigkeitsklage sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig. Sie habe das Ziel, die hinsichtlich der Unternehmensgröße im Vergleich zur Klägerin sehr viel kleinere Beklagte durch den damit verbundenen Mehraufwand und Kostendruck zu beeinträchtigen.
10. Die Klage bringe weder neue rechtliche noch tatsächliche Gesichtspunkte vor. Ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin sei daher nicht ersichtlich. Vielmehr diene das Verfahren vor der Zentralkammer offenbar allein dazu, zusätzlichen Aufwand für die Beklagte (und für das EPG) zu verursachen.
11. Es sei davon auszugehen, dass tatsächlich gar nicht die hiesige Klägerin als juristische Person, sondern deren Muttergesellschaft, die ALD Vacuum Technologies GmbH, und damit die Beklagte und Widerklägerin aus dem Münchner Verfahren die tatsächliche Klägerin im hiesigen Verfahren sei. Die hiesige Klägerin sei nichts anderes als ein „Strohmann“ und agiere ausschließlich als Vehikel für ihre Muttergesellschaft, die Beklagte im Münchner Verfahren. Daraus ergebe sich eine doppelte Anhängigkeit der Sache, was zur Unzulässigkeit der später eingereichten Klage, also der hiesigen Klage, führen müsse.
12. Bei der hiesigen Nichtigkeitsklägerin und der Beklagten im Verfahren vor der Lokalkammer München handele es sich um „dieselbe Partei“ im Sinne des Art. 33 EPGÜ.
13. Die Ausgangslage unterscheide sich grundlegend von derjenigen in der Entscheidung Meril v. Edwards (UPC\_CFI\_255/2023). Zum Zeitpunkt der dortigen Erhebung der Nichtigkeitsklage sei im parallelen Verletzungsverfahren noch keine Widerklage auf Nichtigerklärung anhängig gewesen. Im vorliegenden Fall sei die Widerklage auf Nichtigerklärung vor Einreichung der nunmehrigen Nichtigkeitsklage durch das Tochterunternehmen erhoben worden.
14. Hilfsweise solle das Verfahren bis zur Entscheidung der Lokalkammer München ausgesetzt werden. Die Münchner Lokalkammer habe den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 10. Juni 2026 gesetzt.
15. Im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Überprüfung der Entscheidung des Berichterstatters trägt die Beklagte unter Vertiefung ihrer bisherigen Ausführungen ergänzend folgendes vor:
16. Verbundene Unternehmen können auch dann als „dieselbe Partei“ im Sinne von Art. 33 (4) EPGÜ gelten, wenn eine Entscheidung gegen sie dieselbe Wirkung hätte.
17. Dadurch, dass das Mutterunternehmen die hiesige Klägerin kontrolliere, würde eine Verletzungshandlung des Tochterunternehmens/der hiesigen Klägerin (etwa weil die Zuständigkeit für die Verletzungshandlungen innerhalb des Konzerns zur Umgehung des ausgeurteilten Unterlassungsanspruchs auf das Tochterunternehmen verlagert werden) einen ordnungsmittelwürdigen Verstoß des Mutterunternehmens gegen den Unterlassungstitel bedeuten.
18. In der Rechtssache C 97/08 (Urteil vom 10. September 2009) hat der EuGH in Rz. 61 ausgeführt, dass es für die Annahme identischer Interessen – und damit einer „Parteiidentität“ – innerhalb eines Konzerns ausreiche, wenn die Muttergesellschaft 100 % des Kapitals der Tochtergesellschaft hält.
19. Die Beklagte beantragt,  
die Anordnung vom 9. Dezember 2025 durch den Spruchkörper zu überprüfen und dahingehend abzuändern, dass die Nichtigkeitsklage, wie mit Einspruch vom 11. November 2025 beantragt, abgewiesen wird,

hilfsweise

das Nichtigkeitsverfahren bis zur Entscheidung über die parallele Nichtigkeitswiderklage vor der Lokalkammer München (UPC\_CFI\_659/2025) ausgesetzt wird.

Weiter hilfsweise beantragt die Beklagte,

für den Fall der Bestätigung der Anordnung durch den Spruchkörper bzw. der Zurückweisung des Antrags auf Überprüfung, die Berufung gegen die Entscheidung über den Einspruch der Beklagten zuzulassen.

20. Die Klägerin beantragt,

1. die Anordnung des Berichterstatters vom 9. Dezember 2025 betreffend einen Einspruch gemäß R. 19 VerfO auf den Antrag auf Überprüfung der Beklagten hin zu bestätigen,
2. die Anträge der Beklagten auf Abänderung der Anordnung zurückzuweisen,

und

3. den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung zurückzuweisen.

21. Die Klägerin trägt Im Wesentlichen folgendes vor:

22. Die Zentralkammer Paris sei für die Nichtigkeitsklage zuständig, da die hiesige Klägerin eine eigenständige Partei und kein Strohmann sei. Die vor der Lokalkammer München anhängige Verletzungsklage (UPC\_CFI\_384/202) („Verletzungsklage“) sei nicht zwischen denselben Parteien erhoben worden. Dieses Verletzungsverfahren oder die darin erhobene Nichtigkeitswiderklage der deutschen Muttergesellschaft der Klägerin, der ALD Vacuum Technologies GmbH („ALD Deutschland“), könne daher nicht zu einer ausnahmsweise abweichenden Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ führen.

23. Die Klägerin sei im Jahr 2007 in das französische Handelsregister eingetragen worden und übe eine eigene Geschäftstätigkeit aus. Sie habe im Geschäftsjahr 2024 einen Nettojahresumsatz von 8.429.885 EUR erzielt. Zudem verfüge die Klägerin über ein Nettoumlauvermögen von 19.525.310 EUR mit einem Eigenkapitalanteil in Höhe von 331.557 EUR, und somit über erhebliche eigene Vermögenswerte. Zuletzt seien ihr Personalkosten in Höhe von 1.649.131 EUR für durchschnittlich 16,1 Mitarbeiter entstanden.

24. Der Rechtsmissbrauchseinwand könne nicht im Wege des Einspruchs geltend gemacht werden. Der Einspruch könne nur auf konkret enumerierte Gründe gestützt werden kann. Rechtsmissbrauch zähle nicht dazu.

25. Der Rahmen des Einheitlichen Patentgerichts schließe nicht aus, dass ein Patent von verschiedenen Rechtssubjekten, selbst wenn diese organisatorisch oder geschäftlich miteinander verbunden sind, mit unterschiedlichen Klagen angefochten werden kann, selbst wenn diese auf denselben Nichtigkeitsgründen beruhen.

26. Die Behauptung der Beklagten, die Klägerin würde ihre Unternehmensgröße ausnutzen, um die sehr viel kleinere Beklagte durch den damit verbundenen Mehraufwand und Kostendruck zu beeinträchtigen, sei unzutreffend und irrelevant.

27. Es lasse sich ein Rechtsmissbrauch auch nicht aus einem „fehlenden Rechtsschutzinteresse“ herleiten. Die Klägerin habe ein Interesse, sich gegen nicht rechtsbeständige Patente der Beklagten zur Wehr zu setzen.

28. Der hilfsweise gestellte Antrag der Beklagten auf Aussetzung sei nicht begründet, da davon auszugehen sei, dass die Lokalkammer München auch ohne Aussetzung zeitlich vor der Zentralkammer Paris entscheiden wird. Eine Aussetzung würde an möglichen widersprüchlichen Entscheidungen somit nichts ändern.

29. Im Rahmen der Erwiderung auf den Antrag auf Überprüfung trägt die Klägerin unter Vertiefung ihrer bisherigen Ausführungen ergänzend folgendes vor:
30. In dem Überprüfungsantrag vom 22. Dezember 2025 erhebe die Beklagte weitgehend eine neue Begründung, die nicht Gegenstand des Einspruchs war. Dies betreffe insbesondere die Ausführungen zu einer vermeintlichen Erstreckung der Rechtskraft (S. 3 des Überprüfungsantrags), den Verweis auf die Rechtssache des EuGH C 97/08 (S. 4 des Überprüfungsantrags) sowie die Behauptung, die ALD Deutschland kontrolliere die Klägerin (S. 4 ff des Überprüfungsantrags).
31. Entgegen der Auffassung der Beklagten komme es nicht auf ein unmittelbares eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits an. Ein hinreichendes eigenes Interesse der klagenden Partei liege bereits vor, wenn das Unternehmen vor Erhebung der Verletzungsklage bzw. dem ersten Rechtsstreit existierte und das Unternehmen am Markt tätig ist, also insbesondere Waren vertreibt.

## **Gründe**

32. Der Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Berichterstatters gemäß R. 333 VerfO ist zulässig, da er innerhalb der Frist gemäß R. 333.2 VerfO gestellt wurde. Die aufgrund eines Einspruchs ergangene Anordnung ist als eine vom Panel zu überprüfende verfahrensleitende Anordnung zu qualifizieren (vgl. Beschluss des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts („CoA“) vom 21. März 2024, UPC\_COA\_486/2023, Netgear/Huawei).
33. Das Panel bestätigt die Entscheidung des Berichterstatters auf Grundlage der im wesentlichen gleichen Erwägungen, wie sie in der Anordnung des Berichterstatters zugrunde liegen, und nimmt vollumfänglich auf diese Bezug.
  - 1.
34. Bei der Klägerin im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren, ALD France S.A.S, und der Beklagten ALD Vacuum Technologies GmbH im Verfahren vor der Lokalkammer München handelt es sich nicht um dieselbe Partei im Sinne des Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ. Daher ist die vorliegende Nichtigkeitsklage nicht wegen Parteidennität unzulässig.
35. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die ALD France S.A.S Net als Klägerin im hiesigen Verfahren und die ALD Vacuum Technologies GmbH als Beklagte und Widerklägerin im Münchner Verfahren nicht „dieselbe Partei“. Weder stimmen die Interessen der Parteien in einem solchen Maße überein, dass ein gegen die eine Partei ergangenes Urteil Rechtskraft gegenüber der anderen entfaltet, noch tritt die Klägerin als "Strohmann" für die ALD Vacuum Technologies GmbH auf. Daran vermögen auch die Ausführungen der Beklagten in der Erwiderung nichts zu ändern.
36. Wie den vom Berichterstatter zitierten Anordnungen der Zentralkammer Paris vom 13. November 2023, UPC\_CFI\_255/2023 (Rn. 29 ff.) und vom 1. September 2025, UPC\_CFI\_258/2025 (Rn. 21) sowie insbesondere der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 25. November 2025, UPC\_CoA\_464/2024, UPC\_CoA\_457/2024, UPC\_CoA\_458/2024, UPC\_CoA\_530/2024, UPC\_CoA\_532/2024, UPC\_CoA\_533/2024, UPC\_CoA\_21/2025, UPC\_CoA\_27/2025 (im Folgenden: „UPC\_CoA\_464/2024, et al.“) (Rn. 27 ff.) zu entnehmen ist, verlangt das Konzept „derselben Parteien“, dass die Parteien identisch sind. Allerdings können die Interessen zweier juristischer Personen in einem solchen Maße übereinstimmen, dass ein gegen eine von ihnen ergangenes Urteil Rechtskraft gegenüber der anderen entfaltet (*res judicata*). In einem solchen Fall sind die Personen für die Zwecke des Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ als ein und dieselbe Partei anzusehen (UPC\_CoA\_464/2024, et al Rn. 28).
  - a)

37. Die ALD France S.A.S Net und die ALD Vacuum Technologies GmbH sind nicht dasselbe Unternehmen. Die ALD France S.A.S. Net ist auch nicht aufgrund einer Strohmanneigenschaft als „dieselbe Partei“ im Sinne des Art. 33 Abs. 4 S. 2 zu behandeln.
38. Die Kriterien hierfür wurden in der Anordnung des Berichterstatters ausführlich dargestellt. Der Begriff des Strohmanns bezieht sich auf ein Unternehmen, das nur formell existiert, ohne eine wirkliche oder nennenswerte Geschäftstätigkeit aufweisen zu können. Indizien für die Strohmanneigenschaft eines Unternehmens sind das Fehlen eigenen Vermögens und eigener Mitarbeiter. Die Umstände müssen den Schluss zulassen, dass das Unternehmen benutzt wird, um die wahre Identität des Eigentümers zu verschleiern oder um Tätigkeiten auszuführen, die dieser nicht direkt ausführen will oder kann. Das trifft auf die Klägerin nicht zu.
- b)
39. Die ALD France S.A.S. Net ist auch nicht aufgrund mit der ALD Vacuum Technologies GmbH übereinstimmender Interessen als „dieselbe Partei“ im Sinne des Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ zu behandeln. Die Interessen der ALD France S.A.S Net und der ALD Vacuum Technologies GmbH stimmen nicht in einem solchen Maße überein, dass ein gegen eine von ihnen ergangenes Urteil Rechtskraft gegenüber der anderen entfalten würde.
40. Wie bereits dargelegt, ist für das Vorhandensein eines eigenen Interesses eine eigene Geschäftstätigkeit maßgeblich. Auf den Grad der Verbindung der betroffenen Unternehmen kommt es dabei nicht an. Verbundene Unternehmen sind nicht schon dann „dieselbe Partei“ im Sinne von Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ, wenn es sich um Mutter- und Tochterunternehmen handelt (vgl. UPC\_CoA\_464/2024, et al Rn. 30). Auch der Grad der Kontrolle ist kein maßgebliches Kriterium, soweit das betroffene Unternehmen eine eigenständige Geschäftstätigkeit ausübt.
41. Auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C 97/08 (Urteil vom 10. September 2009) führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Die Prüfung der Einheitlichkeit des Unternehmens im Rahmen einer Kartellklage hat andere Voraussetzungen und hat anderweitige Interessen zu berücksichtigen. Dort ging es um die Zurechnung der Zu widerhandlung des Wettbewerbsverstoßes in Bezug auf Mutter- und Tochterunternehmen. Dass der EuGH im spezifischen rechtlichen Kontext des Wettbewerbsrechts festgestellt hat, dass der Begriff des Unternehmens als Bezeichnung einer wirtschaftlichen Einheit zu verstehen ist, auch wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht, und dass das rechtswidrige Verhalten einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann, insbesondere wenn diese Tochtergesellschaft nicht der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann, insbesondere wenn diese Tochtergesellschaft nicht selbstständig über ihr eigenes Verhalten auf dem Markt entscheidet, sondern in allen wesentlichen Punkten die ihr von der Muttergesellschaft erteilten Weisungen ausführt, bedeutet nicht, dass die beiden Unternehmen keine getrennte Rechtspersönlichkeit haben, sondern betrifft nur die Folgen des rechtswidrigen Verhaltens im Hinblick auf die gemeinsame Haftung der Muttergesellschaft (Anordnung der Zentralkammer Paris vom 13. November 2023, UPC\_CFI\_255/2023 Rn. 44).
42. Auch die in diesem Zusammenhang vom EuGH festgestellte widerlegliche Vermutung, dass eine Muttergesellschaft, die 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt (EuGH, Urteil vom 10. September 2009 – Rs. C 97/08 Rn. 60) dient lediglich dazu, der Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft zuzurechnen. Für diese Zurechnung sind die Weisungen der Muttergesellschaft maßgeblich (EuGH, Urteil vom 10. September 2009 – Rs. C 97/08 Rn. 58). Im Rahmen des Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ ist nach Rechtsprechung des Berufungsgerichts hingegen gerade nicht auf die Einflussnahme der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft abzustellen, sondern auf die Identität der Parteien bzw. ihrer Interessen (UPC\_CoA\_464/2024, et al Rn. 27). Von einer Übereinstimmung der Interessen von Mutter- und Tochtergesellschaft ist dabei nicht ohne Weiteres auszugehen (vgl. UPC\_CoA\_464/2024, et al Rn. 30).

43. Der abweichende Maßstab rechtfertigt sich daraus, dass Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ allein der Vermeidung paralleler Verfahren und der Vermeidung konfligierender Entscheidungen dient (vgl. UPC\_CoA\_464/2024, et al Rn. 29). Der EuGH selbst stellte im Rahmen des Art. 21 EuGVÜ (heute: Art. 29 EuGVVO), der einen vergleichbaren Regelungszweck enthält, ebenfalls nicht auf die Einflussnahme auf die andere Partei ab, sondern darauf, ob die Interessen der Parteien identisch und voneinander untrennbar sind (EuGH, Urteil vom 19. Mai 1998 – Rs. C-351/96 Rn. 25).
44. Die Beklagte trägt nach R 171.1 VerfO die Beweislast für die fehlende Geschäftstätigkeit der Klägerin. Dass die Klägerin keine eigenständige Geschäftstätigkeit ausübt, hat die Beklagte nicht hinreichend bewiesen. Vielmehr spricht das Tätigwerden der Klägerin auf dem französischen Markt für eine eigene Geschäftstätigkeit.
  - c)
45. Wie bereits in der Anordnung des Berichterstatters ausgeführt, kann dahinstehen, ob und inwieweit sich die Ausgangslage im vorliegenden Fall von derjenigen in der Entscheidung Meril v. Edwards (UPC\_CFI\_255/2023) unterscheidet. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich aufgrund einer möglichen Strohmanneigenschaft der Klägerin um dieselbe Partei im Sinne von Art. 33 Abs. 4 EPGÜ in einem bereits anhängigen Verfahren vor der Lokalkammer handelt, kommt es nicht darauf an, in welcher Reihenfolge die Nichtigkeitsklage und die Nichtigkeitswiderklage erhoben worden sind. Entscheidend für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage ist lediglich, dass diese nicht von derselben Partei erhoben worden ist, die Partei im Verfahren vor der Lokalkammer ist. Dies ist, wie oben dargelegt, nicht der Fall.

2.

46. Der Antrag auf Aussetzung des Rechtsstreits wird zurückgewiesen.
47. Regel 295 VerfO regelt die Bedingungen, unter denen das Gericht das Verfahren aussetzen kann. Gemäß der einzig in Betracht kommenden Regel 295(m) VerfO kann das Gericht das Verfahren in jedem anderen Fall aussetzen, in dem die ordnungsgemäße Rechtspflege dies erfordert.
48. Regel 295(m) VerfO ist in Übereinstimmung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und eine faire und öffentliche Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist anzuwenden und auszulegen (siehe Berufungsgericht, UPC\_CoA\_22/2024 APL\_3507/2024 App\_24693/2024 App\_21545/2024, Rn. 22 in Bezug auf Regel 295(a) VerfO). Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gebietet eine zügige Entscheidung auch über die Nichtigkeitsklage.
49. Die Gefahr widersprechender Entscheidungen der Zentralkammer und der Lokalkammer stellt keinen Grund für eine Aussetzung dar. Sie ist im Regelungssystem des EPGÜ und der VerfO begründet, die parallele Nichtigkeitsklagen und Nichtigkeitswiderklagen jedenfalls im Grundsatz zulassen.
50. Über die Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage wird vor der Lokalkammer bereits im Juni 2026 verhandelt, sodass davon auszugehen ist, dass über die Verletzungsklage vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage entschieden wird. Außerdem ist nicht gänzlich auszuschließen, dass – unabhängig vom Zeitpunkt der Verhandlung vor der Lokalkammer und vor der Zentralkammer – zwei unterschiedliche Urteile ergehen. Die Möglichkeit zweier voneinander abweichender Entscheidungen kann daher auch durch eine Aussetzung des Verfahrens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.

51. Die Berufung wird nicht zugelassen. Die Berufung zum jetzigen Zeitpunkt ist angesichts der bereits ergangenen Entscheidung des Berufungsgerichts in dem Verfahren UPC\_CoA\_464/2024 zur Wahrung der Rechtseinheit nicht geboten.

## 52. Anordnung

Die Anordnung vom 9. Dezember 2025 wird bestätigt.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Erlassen am 26 Januar 2026

<b>Namen und Unterschriften</b>	
<b>Richter</b>	<b>Für den Hilfskanzler</b>
Für den rechtlich qualifizierten Richter <b>Maximilian Haedicke</b> , Vorsitzender Richter und Berichterstatter, aus technischen Gründen <b>Max Tilmann</b> , technisch qualifizierter Richter	
Für die rechtlich qualifizierte Richterin <b>Tatyana Zhilova</b> aus technischen Gründen <b>Max Tilmann</b> , technisch qualifizierter Richter	
<b>Max Tilmann</b> , technisch qualifizierter Richter:	